

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHVV 2012)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) regelt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die emissionshandelspflichtigen Anlagen. Neben der kostenlosen Zuteilung an Anlagenbetreiber sieht das ZuG 2012 eine Veräußerung von Teilen der Gesamtzuteilungsmenge vor. Die Veräußerung erfolgt bisher durch Verkauf an den Handelsplätzen für Berechtigungen. Dieser Verkauf muss aber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ZuG 2012 spätestens ab dem Jahr 2010 durch die Einführung eines Versteigerungsverfahrens abgelöst werden.

§ 21 Absatz 2 des ZuG 2012 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ein Versteigerungsverfahren vorzusehen. In der Verordnung sind die zuständige Stelle sowie die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages.

#### **B. Lösung**

Durch die EHVV 2012 wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Versteigerungsverfahren geregelt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Kosten, die dem Bundeshaushalt entstehen, werden voraussichtlich nicht höher sein als die Kosten des derzeit praktizierten Verkaufs. Die Verwaltungskosten der zuständigen Stelle (Umweltbundesamt) werden in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen nach § 5 Absatz 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 in voller Höhe refinanziert. Die Einnahmen aus der Versteigerung stehen dem Bund zu. Die Höhe dieser Einnahmen ist abhängig von den erzielten Versteigerungspreisen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Verordnung werden keine neuen Tatbestände eingeführt, die zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unterneh-

men auslösen. Die Versteigerung von Emissionsberechtigungen löst den bisherigen Verkauf an den Börsen für Emissionsberechtigungen ab. Es ist nicht zu erwarten, dass die Versteigerungspreise signifikant von den Preisen im Börsenhandel abweichen. Auch die Gebühren und Entgelte für die Teilnahme an der Versteigerung dürfen nicht höher sein als im Börsenhandel (§ 4 Absatz 2 EHVV 2012). Die Kosten für die Unternehmen ändern sich also nicht. Veränderung der Einzelpreise, des Preisniveaus sowie des Verbraucherpreisniveaus treten nicht ein.

#### **F. Bürokratiekosten**

In der Versteigerungsverordnung werden keine Informationspflichten für die an der Versteigerung teilnehmenden Unternehmen eingeführt. Lediglich die durchführende Börse ist verpflichtet, die zuständige Stelle nach jedem Versteigerungstermin über den Zuschlagspreis und weitere Kennziffern der Versteigerung sowie anlassbezogen über auffälliges Bieterverhalten zu unterrichten (§ 5 Absatz 1 und 2 EHVV 2012). Die Informationspflicht betrifft also nur ein Unternehmen. Die daraus resultierenden Kosten sind marginal und liegen unter 10 000 Euro.

Im Bereich der Verwaltung wird eine Informationspflicht für das Umweltbundesamt als zuständige Stelle eingeführt. Nach § 5 EHVV 2012 veröffentlicht das UBA nach jedem Versteigerungstermin den Zuschlagspreis und einmal jährlich die zur Refinanzierung der Systemkosten insgesamt versteigerte Menge an Berechtigungen. Die hieraus resultierenden Kosten sind ebenfalls marginal und liegen unter 10 000 Euro.

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 27 Mai 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen  
nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungs-  
verordnung - EHVV 2012)


mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 21 Absatz 2  
des Zuteilungsgesetzes 2012 herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG  
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen





## **Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHVV 2012)**

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Versteigerung von Berechtigungen im Sinne des § 3 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ab dem 1. Januar 2010.

### **§ 2**

#### **Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine**

(1) Pro Jahr wird folgende Gesamtmenge an Berechtigungen durch Geschäfte zur sofortigen Erfüllung (Spothandel) sowie durch Geschäfte zur Lieferung auf Termin (Terminhandel) versteigert:

1. 40 Millionen Berechtigungen nach § 19 Satz 1 des Zuteilungsgesetzes 2012 sowie
2. die zur Deckung der Kosten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Zuteilungsgesetzes 2012 erforderliche Menge an Berechtigungen.

(2) Zur Versteigerung der Gesamtmenge nach Absatz 1 findet ab Jahresbeginn jeweils einmal wöchentlich eine Versteigerung von 870 000 Berechtigungen statt, bis die Gesamtmenge versteigert ist. Zur Aufteilung der Versteigerungsmengen nach Satz 1 werden bei den wöchentlichen Versteigerungsterminen in den Monaten Januar bis Oktober jeweils 570 000 Berechtigungen im Terminhandel zur Lieferung im Dezember des laufenden Jahres angeboten; im Übrigen werden die Berechtigungen im Spothandel angeboten. Sinkt die verbliebene Versteigerungsmenge unter die in Satz 1 genannte Menge, wird im folgenden Versteigerungstermin die verbleibende Menge angeboten.

(3) Sofern das Handelssystem zu einem der vorgesehenen Versteigerungstermine wegen einer technischen Störung nicht zur Verfügung steht oder in einem Versteigerungstermin die Gesamtgebotsmenge hinter der angebotenen Versteigerungsmenge zurückbleibt, findet die Versteigerung an dem vorgesehenen Versteigerungstermin nicht statt. Für den ausgefallenen Versteigerungstermin wird innerhalb der folgenden 15 Handelstage ein Ersatztermin festgesetzt. Die zuständige Stelle stellt sicher, dass der Ersatztermin nach Satz 2 börsenüblich bekannt gemacht wird.

(4) Für die Bestimmung der erforderlichen Menge an Berechtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Nettoerlöse aus der Versteigerung einer Anzahl von Berechtigungen maßgeblich, die zum Ausgleich der nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlich sind; diese Kosten ergeben sich aus dem

Bundeshaushaltsplan, Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kapitel 1605 „Umweltbundesamt“, Titelgruppe 03 „Deutsche Emissionshandelsstelle“. Überdeckungen und Unterdeckungen sind auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen. Der Refinanzierungsbedarf nach Satz 1 wird anteilig aus den Nettoerlösen der Versteigerungen in den Monaten Januar bis Oktober eines Jahres gedeckt.

### **§ 3**

#### **Versteigerungsverfahren**

(1) Die Durchführung der Versteigerung erfolgt jeweils getrennt entsprechend der Aufteilung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 als Bestandteil des Börsenhandels an einem staatlich beaufsichtigten Markt, an dem ein Markt für den Spothandel und den Terminhandel mit Berechtigungen besteht (durchführende Börse).

(2) Berechtigt zur Teilnahme als Bieter an der Versteigerung im Spothandel oder im Terminhandel sind alle an der durchführenden Börse für den jeweiligen Handel mit Berechtigungen zugelassenen Handelsteilnehmer. Anbieter der zu versteigernden Berechtigungen ist die zuständige Stelle.

(3) Die Mindestgebotsmenge beträgt bei der Versteigerung im Spothandel 500 Berechtigungen, ansonsten 1 000 Berechtigungen. Höhere Gebotsmengen müssen einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestgebotsmenge entsprechen. Der Gebotspreis muss in Euro mit zwei Dezimalstellen angegeben sein.

(4) Das Versteigerungsverfahren erfolgt nach dem Einheitspreisverfahren mit einer Bieterunde pro Versteigerung. Jeder Bieter kann jeweils nur die eigenen abgegebenen Gebote einsehen (geschlossenes Orderbuch).

(5) Zum festgesetzten Zeitpunkt werden die abgegebenen Gebote nach der Höhe des Gebotspreises gereiht, bei gleichem Gebotspreis nach der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der Gebote. Die in den Geboten dargelegten Gebotsmengen werden aufsummiert, beginnend bei dem höchsten Gebotspreis. Der Preis des Gebotes, bei dem die aufsummierten Gebotsmengen die angebotene Menge an Berechtigungen erreichen oder überschreiten, ist der Zuschlagspreis. Alle Gebote, die in die Summenbildung eingegangen sind, werden entsprechend der Höhe des Zuschlagspreises zugeteilt. Dem letzten erfolgreichen Gebot wird die verbleibende Menge an Berechtigungen zugeschlagen.

### **§ 4**

#### **Abwicklung**

(1) Die Abwicklung der erfolgreichen Gebote der Versteigerung im Spothandel und im Terminhandel unterliegt jeweils denselben Bedingungen, wie sie an der durchführenden

den Börse für die Abwicklung des entsprechenden Handels mit Berechtigungen gelten.

(2) Für das Einstellen und Ändern der Gebote sowie für die Feststellung der erfolgreichen Gebote darf die durchführende Börse von den Teilnehmern keine höheren Gebühren oder Entgelte verlangen als beim jeweils entsprechenden Handel mit Berechtigungen. Dies gilt auch für die Abwicklung der Erfüllungsgeschäfte bei den erfolgreichen Geboten (Clearing) durch die durchführende Börse oder eine angeschlossene Institution.

#### § 5

##### **Berichtspflichten, Überwachung**

(1) Die durchführende Börse unterrichtet die zuständige Stelle nach jedem Versteigerungstermin über den Zuschlagspreis, in anonymisierter Form über die Verteilung der Gebote sowie über Kennziffern der Versteigerung, insbesondere die Gesamtzahl der Bieter, die Zahl der erfolgreichen Bieter, das Verhältnis der gesamten Gebotsmenge zur Versteigerungsmenge sowie die Spanne der Gebotspreise. Die zuständige Stelle stellt sicher, dass der Zuschlagspreis zeitnah und börsenüblich bekannt gemacht wird.

(2) Die durchführende Börse ist verpflichtet, das Bieterverhalten kontinuierlich zu beobachten. Sofern es Anzeichen für ein Bieterverhalten gibt, das auf eine Verzerrung des Zuschlagspreises gerichtet ist, ergreift die durchführende Börse die erforderlichen Gegenmaßnahmen; anschließend erfolgt die Ermittlung des Zuschlagspreises nach § 3 Absatz 5. Die durchführende Börse informiert die börsenrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde sowie die zuständige Stelle über die ergriffenen Maßnahmen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die für den jeweiligen Handelsplatz gelten, bleiben unberührt.

(3) Im Fall einer Information nach Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Stelle die Gesamtgebotsmenge je Bieter auf jeweils 100 000 Berechtigungen pro Versteigerung im Spothandel oder Terminhandel beschränken oder sonstige bei Versteigerungen von Berechtigungen übliche Gegenmaßnahmen festlegen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die für den jeweiligen Handelsplatz gelten, bleiben unberührt. Die zuständige Stelle stellt sicher, dass die Maßnahmen nach Satz 1 jeweils börsenüblich bekannt gemacht werden.

(4) Die zuständige Stelle veröffentlicht jeweils bis zum 5. November eines Jahres die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 versteigerte Menge an Berechtigungen.

#### § 6

##### **Versteigerungen im Auftrag anderer Mitgliedstaaten**

Die durchführende Börse kann Versteigerungen von Berechtigungen im Auftrag anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchführen. Mit Zustimmung der zuständigen Stelle ist bei gleichartigen Versteigerungsbedingungen eine Zusammenlegung der Versteigerungsmengen in einem Versteigerungstermin möglich.

#### § 7

##### **Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle nach dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die geplante Rechtsverordnung regelt die Versteigerung von Emissionsberechtigungen durch den Bund.

#### 1. Gesetzlicher Rahmen

Das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012) regelt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die gemäß dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in das Emissionshandelssystem eingebundenen Anlagenbetreiber. Neben der kostenlosen Vergabe an Anlagenbetreiber sieht das ZuG 2012 eine Veräußerung von Teilen der Gesamtzuteilungsmenge vor. Die Veräußerung kann gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 ZuG 2012 entweder durch Verkauf an den Handelsplätzen für Berechtigungen oder durch Versteigerung erfolgen. Das Versteigerungsverfahren ist dabei spätestens ab dem Jahr 2010 anzuwenden. Der für 2008 und 2009 vorgesehene kontinuierliche Verkauf von Emissionsberechtigungen an zwei der bestehenden Emissionshandelsbörsen hat bislang erfolgreich funktioniert und wurde von den Anlagenbetreibern gut angenommen. Für die Versteigerung ist daher eine an diesen positiven Erfahrungen angelehnte börsennahe Lösung vorgesehen.

§ 21 Absatz 2 ZuG 2012 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ablösung des Verkaufsverfahrens durch die Einsetzung eines Versteigerungsverfahrens vorzusehen. In der Verordnung sind die zuständige Stelle sowie die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages.

#### 2. Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Versteigerungsverordnung

Die EHVV 2012 regelt das Verfahren, die angebotenen Mengen und Termine, die Abwicklung sowie Berichtspflichten und Überwachung der Versteigerung von Emissionsberechtigungen; ferner wird die zuständige Stelle festgelegt.

Die Versteigerung soll an einer bestehenden Emissionshandelsbörse in der EU durchgeführt werden. Sollte die nach § 21 Absatz 3 ZuG 2012 zu beauftragende Börse ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, wird die Einhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung bei der Beauftragung durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung sichergestellt.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen

##### a) Kosten der Umsetzung durch den Staat

Die Kosten, die dem Staat entstehen, hängen ab von dem Vergabeverfahren zur Auswahl der durchführenden Börse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht wesentlich über den Kosten des derzeit praktizierten Verkaufs liegen. Die Kosten werden in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen nach § 5 Absatz 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 in voller Höhe refinanziert.

##### b) Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Durch die Verordnung werden keine neuen Tatbestände eingeführt, die zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen auslösen. Die Versteigerung von Emissionsberechtigungen löst den bisherigen Verkauf an den Börsen für Emissionsberechtigungen ab. Durch diese Verfahrensänderung entstehen den Unternehmen jedoch keine zusätzlichen Umsetzungskosten. Die Teilnahme an der Versteigerung setzt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs der EHVV 2012 voraus, dass die Handelsteilnehmer an der durchführenden Börse zugelassen sind. Bisher werden die durch den Bund veräußerten Emissionsberechtigungen jedoch ebenfalls nur an Börsen verkauft, so dass diejenigen Unternehmen, die die Berechtigungen direkt vom Bund erwerben möchten, auch bisher schon an einer Börse zugelassen sein müssen. Die von den Teilnehmern der Versteigerung erhobenen Gebühren und Entgelte dürfen gemäß § 4 Absatz 2 nicht höher sein als diejenigen, die auch sonst für den Handel mit Berechtigungen an der jeweiligen Börse verlangt werden. Des Weiteren entstehen den Unternehmen aus der Umstellung des Veräußerungsverfahrens wahrscheinlich keine nennenswerten Zusatzkosten durch Mehrausgaben für Emissionsberechtigungen, da nicht zu erwarten ist, dass die Versteigerungspreise signifikant von den Preisen im bisherigen Börsenhandel abweichen werden. Die Erfahrungen aus den Versteigerungen in anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass der Zuschlagspreis der Versteigerung immer nahe am aktuellen Börsenpreis liegt, da die Marktteilnehmer Preisunterschiede durch Arbitragegeschäfte ausnutzen können.

Veränderungen der Einzelpreise, des Preisniveaus sowie des Verbraucherpreisniveaus treten durch die Umstellung des Veräußerungsverfahrens nicht ein, da den Unternehmen durch diese Umstellung keine zusätzlichen Kosten entstehen, die zu Preiserhöhungen der Endprodukte führen könnten.

##### 4. Verwaltungsvereinfachung

Verwaltungsverfahren werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf weder vereinfacht noch verkompliziert. Durch die börsennahe Ausgestaltung der Versteigerung wird vermieden, dass den Unternehmen Schwierigkeiten mit der Umstellung auf das neue Verfahren entstehen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Dieser Paragraph bestimmt, dass die Verordnung für die Versteigerung von Emissionsberechtigungen ab dem 1. Januar 2010 gilt.



**Zu § 2 (Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine)**

Absatz 1 legt die Gesamtmenge der zur Versteigerung vorgesehenen Emissionsberechtigungen nach den §§ 19 und 5 ZuG 2012 sowie die Art der zu versteigernden Berechtigungen fest. Die Menge von 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr ist bereits in § 19 ZuG 2012 festgelegt; die Menge nach § 5 ZuG 2012 (Refinanzierung der Systemkosten) steht nicht bereits im Voraus fest, sondern hängt vom erzielten Zuschlagspreis ab. Die zu veräußernden Mengen an Berechtigungen nach § 5 Absatz 3 ZuG 2012 und § 19 Satz 1 ZuG 2012 werden in einem einheitlichen Versteigerungsverfahren veräußert. Es werden jedoch zu jedem Versteigerungstermin zwei getrennte Versteigerungen für die beiden zur Versteigerung vorgesehenen Arten von Geschäften mit Berechtigungen durchgeführt. Die beiden Arten sind Geschäfte zur kurzfristigen Erfüllung (Spothandel) und Geschäfte zur Lieferung auf Termin (Terminhandel). Damit bilden die Versteigerungen die grundsätzliche Struktur des Marktes für Emissionsberechtigungen ab, der sowohl aus Spothandel als auch Terminhandel besteht.

Absatz 2 Satz 1 legt die Frequenz der Versteigerung fest und regelt, dass diese im wöchentlichen Rhythmus stattfindet und zu jedem Termin 870 000 Berechtigungen angeboten werden. Satz 2 legt für jeden Versteigerungstermin die Aufteilung auf die beiden Arten der Emissionsberechtigungen fest. Unter Geschäften zur kurzfristigen Erfüllung werden Berechtigungen verstanden, die innerhalb von 48 Stunden nach Zuschlag geliefert und bezahlt werden müssen. Unter Berechtigungen im Terminhandel werden Berechtigungen verstanden, die zur Erfüllung im Dezember des laufenden Jahres terminiert sind. Bei jedem Versteigerungstermin in den Monaten Januar bis Oktober werden 570 000 Berechtigungen im Terminhandel angeboten. Die restliche Menge wird im Spothandel angeboten. Das heißt, dass zu den Versteigerungsterminen Januar bis Oktober jeweils auch eine Versteigerung von 300 000 Berechtigungen zur kurzfristigen Erfüllung stattfindet und zu den danach stattfindenden Versteigerungsterminen ausschließlich 870 000 Berechtigungen zur kurzfristigen Erfüllung angeboten werden. Die Aufteilung zwischen Termin- und Spothandel zielt auf eine in etwa gleichmäßige Verteilung zwischen beiden Marktsegmenten mit leichtem Übergewicht zugunsten des besonders liquiden Terminhandels. Ab November wird nur noch Spot versteigert, da der Terminhandel mit dem laufenden Dezemberkontrakt ab der zweiten Novemberhälfte abnimmt. Satz 3 bestimmt, dass sobald eine Restmenge unter 870 000 Berechtigungen übrig bleibt, diese Restmenge insgesamt als letzte Versteigerung des Jahres angeboten wird. Abhängig vom erzielten Zuschlagspreis für die Refinanzierung der Systemkosten ist in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt mit 47 bis 50 Versteigerungsterminen pro Jahr zu rechnen.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass der Versteigerungstermin an dem vorgesehenen Versteigerungstermin nicht stattfindet, falls wegen einer technischen Störung das Handelssystem nicht zur Verfügung steht oder in einer Versteigerung an einem Versteigerungstermin die Gesamtzahl der Gebote unter der angebotenen Menge liegt. Eine technische Störung kann z. B. darin bestehen, dass zum angesetzten Versteigerungstermin eine funktionsfähige Handelsplattform nicht verfügbar ist oder die Internetverbindung ausfällt. Satz 2 legt fest,

dass der ausgefallene Versteigerungstermin an einem Ersatztermin innerhalb von 15 Handelstagen nachgeholt wird. Damit wird ermöglicht, dass entweder ein Zusatztermin festgelegt wird oder aber der Ersatztermin so gelegt wird, dass er mit einem der beiden nachfolgenden Termine zusammenfällt. Satz 3 verpflichtet die zuständige Stelle, die börsenübliche Bekanntgabe des Ersatztermins sicherzustellen.

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die für die Refinanzierung der Systemkosten erforderlichen Mittel; dabei wird der Haushaltsansatz der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) im Bundeshaushaltsplan nach Abzug der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren aus dem Vollzug des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) und des ProMechG (Projekt-Mechanismen-Gesetz) zugrunde gelegt. Die Nettoerlöse sind die nach Abzug der Umsatzsteuer verbleibenden Einnahmen aus der Versteigerung. Satz 2 stellt sicher, dass eventuelle Über- oder Unterdeckungen im Refinanzierungsbedarf des darauf folgenden Jahres anzurechnen sind. Satz 3 legt fest, dass der gesamte Refinanzierungsbedarf rechnerisch aus den Erlösen der Versteigerung in den ersten zehn Monaten anteilig abgedeckt wird. In den Monaten Januar bis Oktober sind dies jeweils 10 Prozent des gesamten Refinanzierungsbedarfs. Durch einen Vergleich des monatlichen Anteils von 10 Prozent des Gesamtf refinanzierungsbedarfs mit dem in diesem Monat durchschnittlich erzielten Zuschlagspreis ergibt sich die Menge der in diesem Monat nach § 5 Absatz 3 ZuG 2012 versteigerten Menge an Emissionsberechtigungen. Der Rest der monatlichen Versteigerungsmenge wird auf die Versteigerung der jährlich 40 Millionen Emissionsberechtigungen nach § 19 ZuG 2012 angerechnet. Für die Versteigerungstermine ab November steht damit die verbleibende Anzahl der insgesamt für das Jahr noch zu versteigernden Berechtigungen abschließend fest.

**Zu § 3 (Versteigerungsverfahren)**

Die Versteigerung soll aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem bisherigen Verkauf an der Börse an einer bestehenden Emissionshandelsbörse durchgeführt werden.

Absatz 1 legt fest, dass grundsätzlich als durchführende Börse für die Versteigerung von Spot- und Terminberechtigungen alle Handelsplätze in Frage kommen, an denen Treibhausgas-Emissionsberechtigungen im Spot- und Terminhandel gehandelt werden und die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Gesetzliche Grundlage für die Beauftragung der Durchführung der Versteigerung ist § 21 Absatz 3 Satz 1 ZuG 2012, nach dem die Beauftragung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erfolgen hat.

Die Teilnahme an der Versteigerung muss diskriminierungsfrei sein. Absatz 2 Satz 1 legt für die Bieterseite (Käufer) fest, dass es hinsichtlich der Teilnahme keine über die gängigen Teilnahmevoraussetzungen an der Börse hinausgehenden Beschränkungen gibt. Daher können sich alle an der durchführenden Börse zugelassenen Handelsteilnehmer (Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen) als Bieter beteiligen. Ein breiter Zugang zur Versteigerung ist bereits eine wichtige Sicherung gegen mögliches marktmanipulatives Verhalten einzelner Bieter. Satz 2 bestimmt als Anbieter (Verkäufer) der Berechtigungen die zuständige Stelle.



Absatz 3 Satz 1 und 2 legt fest, dass Gebote bei der Versteigerung im Spothandel mindestens 500 Berechtigungen und im Terminhandel mindestens 1 000 Berechtigungen oder jeweils ein Vielfaches dieser Zahlen umfassen müssen. Die Festlegung einer Mindestgebotsmenge ist sinnvoll, um die Anzahl der abzuwickelnden Einzelgebote insgesamt berechenbar zu halten; dies ist auch für die Kalkulation der Anbieter im Vergabeverfahren wichtig. Zudem entspricht eine solche Mindestgebotsmenge den Handelsbedingungen an den bestehenden Emissionshandelsbörsen. Satz 3 regelt, dass die Bieter bei allen Geboten eine Preisangabe machen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Bieter ihre Zahlungsbereitschaft bekannt geben und auf jeden Fall ein Zuschlagspreis zustande kommt.

Absatz 4 Satz 1 legt als Versteigerungsverfahren das Einheitspreisverfahren mit einer Biiterrunde fest; d. h. alle erfolgreichen Bieter zahlen den gleichen Preis. Dieses Verfahren ist einfach und transparent und minimiert die Möglichkeiten zu strategischem Verhalten. Zudem ist es bei den bisherigen Versteigerungen von Emissionsberechtigungen durch andere Mitgliedstaaten üblich und sollte daher im Sinne einer Harmonisierung auch in Deutschland angewendet werden.

Satz 2 regelt, dass die Versteigerung mit einem geschlossenen Orderbuch durchgeführt wird, mithin jeder Bieter nur die eigenen abgegebenen Gebote einsehen kann. Dies ist bei Versteigerungen üblich; da die Gebote der Teilnehmer ihre Zahlungsbereitschaft widerspiegeln, handelt es sich in der Regel um sensible Geschäftsgeheimnisse, die geschützt werden müssen, damit die Unternehmen bei der Versteigerung auch in der Höhe ihrer Zahlungsbereitschaft bieten.

Absatz 5 regelt die Ermittlung des Zuschlagspreises, die jeweils getrennt für die Versteigerung im Spot- und Terminhandel erfolgt. Alle Gebote werden, beginnend mit dem höchsten, nach dem Preis gereiht; bei Geboten mit dem gleichen Gebotspreis wird das jeweils früher gestellte zuerst berücksichtigt. Vom höchsten Angebot ausgehend werden die Mengen der Gebote aufsummiert, bis die zu versteigernde Menge erreicht ist. Der Preis, bei dem die Summe die bei der jeweiligen Versteigerung angebotene Menge an Berechtigungen erreicht oder überschreitet, legt den Zuschlagspreis fest.

Beispiel:

Es stehen 870 000 Berechtigungen zur Versteigerung. Es liegen folgende Gebote vor:

100 000 Berechtigungen 32,00 Euro

220 000 Berechtigungen 30,50 Euro

100 000 Berechtigungen 29,00 Euro; Gebot wurde eingestellt um 10:30 Uhr

80 000 Berechtigungen 29,00 Euro; Gebot wurde eingestellt um 12:00 Uhr

137 000 Berechtigungen 27,90 Euro

172 000 Berechtigungen 26,80 Euro

140 000 Berechtigungen 26,10 Euro; Gebot wurde eingestellt um 10:00 Uhr

110 000 Berechtigungen 26,10 Euro; Gebot wurde eingestellt um 11:30 Uhr

165 000 Berechtigungen 25,40 Euro

120 000 Berechtigungen 24,30 Euro

144 000 Berechtigungen 24,00 Euro

usw.

Die angebotene Menge von 870 000 Berechtigungen ist in dem Beispiel bei dem gebotenen Preis von 26,10 Euro erreicht.

Dieser Preis ist daher der Zuschlagspreis, zu dem alle Bieter, die den gleichen oder einen höheren Preis geboten haben, Berechtigungen erhalten. Die Bieter, die zwischen 32 Euro und 26,80 Euro geboten haben, erhalten die gesamte von ihnen gewünschte Menge. Da es zwei Bieter mit demselben Gebotspreis von 26,10 Euro gibt, erhält der Bieter, der sein Gebot zuerst eingestellt hat, die gesamte verbleibende Menge, also 61 000 Berechtigungen.

#### Zu § 4 (Abwicklung)

Absatz 1 legt fest, dass für die Erfüllungsgeschäfte zur Abwicklung der erfolgreichen Gebote (Zahlung, Übertragung der Berechtigungen) dieselben Regeln zur Anwendung kommen, die an der durchführenden Börse für die Abwicklung des sonstigen Handels mit Berechtigungen gelten. Mit der Anknüpfung an die Clearing-Praxis des täglichen Börsenhandels wird die gesamte Sicherungsinfrastruktur des Börsenhandels genutzt (finanzielle Sicherheiten, Handelsaufsicht) und Vertrauen in dieses neue Marktinstrument geschaffen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die durchführende Börse weder dem Anbieter noch den Bietern Gebühren oder Entgelte für die Teilnahme an der Versteigerung in Rechnung stellen darf, die höher sind als die jeweils auf dem Sekundärmarkt für Berechtigungen im Spot- oder Terminhandel erhobenen Gebühren oder Entgelte.

Satz 2 regelt, dass auch die von der durchführenden Börse oder einer ihr angeschlossenen Institution (z. B. einer Clearing-Bank) verlangten Gebühren für die Abwicklung der Versteigerung nicht über den Gebühren für gleichartige Dienste im Sekundärmarkt für Berechtigungen liegen dürfen.

#### Zu § 5 (Berichtspflichten, Überwachung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Berichtspflichten der durchführenden Börse gegenüber der zuständigen Stelle; diese betreffen neben der Übermittlung des Zuschlagspreises von jeder durchgeführten Versteigerung und der anonymisierten Verteilung der Gebote auch weitere Kennzahlen über die Rahmendaten der durchgeführten Versteigerung. Die Erfassung dieser Kennzahlen ist auch bei Versteigerungen in anderen Ländern üblich. Es obliegt der zuständigen Stelle sicherzustellen, dass der Zuschlagspreis börsenüblich und zeitnah veröffentlicht wird.

Absatz 2 verpflichtet die durchführende Börse, das Verhalten der Bieter kontinuierlich zu beobachten und bei Anzeichen von missbräuchlichem Bieterverhalten, das den Zuschlagspreis in eine vom Bieter gewünschte Richtung verändern soll, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Stelle sowie die Börsenaufsicht zu informieren. Dazu gehört insbesondere eine kurzfristige Verlängerung der Auf-

rufphase, wenn der potenzielle Zuschlagspreis eklatant von der bestehenden Marktvolatilität abweicht. Daneben bleiben die aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse bestehen. So sind bei Verstößen nach den aufsichtsrechtlichen Regeln Sanktionen wie etwa der Ausschluss vom Handel vorgesehen. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen ebenfalls Vorschriften zur Verhinderung missbräuchlichen Verhaltens an Börsen.

Absatz 3 enthält Regelungen zu den Sicherungsmaßnahmen für den Fall, dass die durchführende Börse Anzeichen für ein missbräuchliches Bieterverhalten festgestellt hat. Nach der Übermittlung dieser Information kann die zuständige Stelle ergänzende Sicherungsmaßnahmen gegen missbräuchliches Bieterverhalten festlegen. Zu diesen Maßnahmen gehört nach Absatz 3 Satz 2 zum einen die Festlegung einer Höchstgebotsmenge je Bieter. Daneben können auch diejenigen Maßnahmen festgelegt werden, die bei Versteigerungen von Emissionsberechtigungen gegen Missbrauchsversuche angewendet werden. Auch ein Preiskorridor mit dynamischen Preisschwellen kann ein geeignetes Instrument sein. Die zuständige Stelle ordnet die genannten Maßnahmen im Rahmen der Beauftragung nach § 21 Absatz 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 an. Die Börsenaufsichtsregelungen bleiben hiervon unberührt. Damit sind konkurrierende Aufsichtskompetenzen zwischen der zuständigen Stelle und der für die Börsenaufsicht zuständigen Behörde ausgeschlossen.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Stelle die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zur Deckung der Kosten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ZuG 2012 versteigerte Menge an Berechtigungen am 5. November jeden Jahres veröffentlicht.

#### **Zu § 6 (Versteigerungen im Auftrag anderer Mitgliedstaaten)**

§ 6 ermöglicht die Nutzung der von Deutschland beauftragten Börse auch durch andere Mitgliedstaaten. Hintergrund ist, dass nur ein Teil der Mitgliedstaaten in der Handelsperiode 2008 bis 2012 Berechtigungen versteigert und es auch Mitgliedstaaten mit nur geringen Versteigerungsmengen gibt. Es ist auch im Hinblick auf die Versteigerungen in den Mitgliedstaaten der EU ab 2013 nicht sinnvoll, sehr viele unterschiedliche Versteigerungsplattformen mit teilweise nur geringen Versteigerungsvolumina zu schaffen. Auch im Sinne einer europäischen Harmonisierung sollte Deutschland daher mit seinen vergleichsweise großen Versteigerungsmengen auch anderen Mitgliedstaaten die Nutzung der Versteigerungsplattform anbieten. Sofern die Versteigerungsbedingungen übereinstimmen, kann die Versteigerung auch gemeinsam zum gleichen Termin erfolgen; hierzu ist die Zustimmung der zuständigen Stelle notwendig.

#### **Zu § 7 (Zuständige Stelle)**

§ 7 legt als zuständige Stelle für die Versteigerungsverordnung das Umweltbundesamt fest. Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) ist bereits zuständige Stelle für den Emissionshandel und ist als registrierende Stelle automatisch mit der Versteigerung befasst. Allerdings ist die DEHSt bisher nicht an einer Emissionshandelsbörse zugelassen.

#### **Zu § 8 (Inkrafttreten)**

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Regelungsvorhaben wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Daraus resultieren marginale Kosten unter 10 000 Euro.

Für die Verwaltung wird ebenfalls eine Informationspflicht eingeführt. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Regelungsvorhaben nicht berührt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

